

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Wie viele nicht-individualisierte Funkzellenabfragen gab es in Niedersachsen?**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP), eingegangen am 31.07.2020 - Drs. 18/7165  
an die Staatskanzlei übersandt am 05.08.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 07.09.2020

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Strafverfolgungsbehörden können mithilfe der Funkzellenabfrage Verkehrsdaten abfragen, die durch Telekommunikationsdienstleister erhoben und gespeichert werden.

Diese Abfrage ist nach § 100 g Abs. 3 StPO nur zulässig, wenn Straftaten von erheblicher Bedeutung vorliegen, dies für die Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist und die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Auswertung von nicht-individualisierten Funkzellenabfragen ist eine etablierte Maßnahme zur Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Insbesondere bei fehlenden Anhaltspunkten im Hinblick auf Tatverdächtige stellt sie eine geeignete gesetzliche Möglichkeit dar, Beschuldigte zu identifizieren und weitere Anhaltspunkte zur Aufklärung des Sachverhalts zu erlangen. Die Maßnahme eignet sich sowohl zur Aufklärung von Serienstraftaten als auch zur Ermittlung von Einzelstraftaten. Ziel dieser Auswertung von Mobilfunkdaten ist ausschließlich das Erkennen von Zusammenhängen zwischen Verbindungsdaten stattgefundener Telekommunikation in einem näher bezeichneten räumlichen und zeitlichen Sektor und vorliegenden Ermittlungsergebnissen (Funkzellenauswertung). Dazu werden mittels Auskunftsverlangen an Anbieter von Telekommunikationsdiensten Verkehrsdaten mit Tatzeit- und Tatortbeziehung erhoben (sogenannte Funkzellenabfrage).

**1. Wie viele nicht individualisierte Funkzellenabfragen wurden vom Dezernat 23 (Elektronische Schnittstelle Behörden) des Landeskriminalamtes in den Jahren 2017, 2018 und 2019 zentral initiiert (bitte nach Polizeiinspektionen aufschlüsseln)?**

Eine zentrale Initiierung von nicht-individualisierten Funkzellenabfragen im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Das Dezernat 23 im Landeskriminalamt Niedersachsen arbeitet im Auftrag der Polizeibehörden des Landes Niedersachsen als technischer Dienstleister mit Zentralstellenfunktion. Dabei werden die notwendigen Daten zur Sicherstellung einer korrekten abrechnungstechnischen Abwicklung der Vorgänge dokumentiert; eine gesonderte Erfassung von individualisierten und nicht-individualisierten Funkzellenabfragen wird dabei nicht vorgenommen.

Eine Speicherung von Funkzellenabfragen zu statistischen Zwecken erfolgt bei der Polizei nicht. Insofern wären manuelle Einzelauswertungen der jeweiligen und größtenteils abgeschlossenen Ermittlungsakten notwendig. Damit wäre ein Arbeitsaufwand verbunden, der ohne Zurückstellung der eigentlichen Aufgaben der Polizei und Staatsanwaltschaft nicht möglich wäre und zudem im Rahmen der Beantwortung einer kleinen Anfrage nicht geleistet werden kann.

**2. Wie viele Abfragen wurden insgesamt angefragt (bitte nach Polizeiinspektionen aufschlüsseln)? Wie viele davon wurden genehmigt?**

Ausweislich der beim Bundesamt für Justiz erstellten Übersicht der angeordneten Maßnahmen gemäß § 100 g Abs. 3 der Strafprozessordnung (StPO) wurden erstmals für das Berichtsjahr 2018 für Niedersachsen insgesamt 1 005 Maßnahmen bzw. 1 073 Erst- und Folgeanordnungen erfasst. Eine Differenzierung der Maßnahmen nach Polizeiinspektionen erfolgt dabei nicht.

Im Übrigen siehe Antworten zu den Fragen 1 und 3.

**3. Seit wann erfolgt eine statistische Erfassung über den Einsatz dieser Maßnahme in Niedersachsen? Welche Daten werden in der Statistik erfasst?**

Gemäß § 101 b StPO „Statistische Erfassung; Berichtspflichten“ berichten die Länder dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen nach u. a. § 100 g StPO. Das Bundesamt für Justiz erstellt eine Übersicht zu den im Berichtsjahr bundesweit angeordneten Maßnahmen und veröffentlicht diese im Internet: <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Telekommunikation/Telekommunikationsueberwachung.html>.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG zum 1. Januar 2008 wurden gesetzliche Regelungen zur Erhebung statistischer Daten zu Maßnahmen u. a. nach § 100 g StPO (Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten) eingeführt. Die Statistik zu § 100 g StPO ist erstmals für das Berichtsjahr 2008 erstellt worden; Daten zu früheren Jahren liegen nicht vor.

Eine statistische Erfassung der Maßnahmen nach § 100 g StPO mit einer Unterscheidung nach Abs. 1, 2 und 3 erfolgt in Niedersachsen seit dem Jahr 2018.

§ 101 b Abs. 5 StPO gibt vor, welche Angaben in den Übersichten über Maßnahmen nach § 100 g Abs. 1, 2 und 3 zu machen sind:

„(5) In den Übersichten über Maßnahmen nach § 100 g sind anzugeben:

1. unterschieden nach Maßnahmen nach § 100 g Absatz 1, 2 und 3
  - a) die Anzahl der Verfahren, in denen diese Maßnahmen durchgeführt wurden;
  - b) die Anzahl der Erstanordnungen, mit denen diese Maßnahmen angeordnet wurden;
  - c) die Anzahl der Verlängerungsanordnungen, mit denen diese Maßnahmen angeordnet wurden;
2. untergliedert nach der Anzahl der zurückliegenden Wochen, für die die Erhebung von Verkehrsdaten angeordnet wurde, jeweils bemessen ab dem Zeitpunkt der Anordnung
  - a) die Anzahl der Anordnungen nach § 100 g Absatz 1;
  - b) die Anzahl der Anordnungen nach § 100 g Absatz 2;
  - c) die Anzahl der Anordnungen nach § 100 g Absatz 3;
  - d) die Anzahl der Anordnungen, die teilweise ergebnislos geblieben sind, weil die abgefragten Daten teilweise nicht verfügbar waren;
  - e) die Anzahl der Anordnungen, die ergebnislos geblieben sind, weil keine Daten verfügbar waren.“

**4. Hat es in Niedersachsen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 nicht individualisierte Funkzellenabfragen im Zusammenhang mit Versammlungen gegeben? Wenn ja: wann und wo?**

Der Landesregierung sind hierzu keine entsprechenden landesweiten statistischen Erhebungen bekannt. Zur Beantwortung der Frage wäre eine manuelle Einzelauswertung bei den Polizeidienststellen notwendig. Damit wäre ein Arbeitsaufwand verbunden, der ohne Zurückstellung der eigentlichen Aufgaben der Polizei und Staatsanwaltschaft nicht möglich wäre und zudem im Rahmen der Beantwortung einer kleinen Anfrage nicht geleistet werden kann.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.